

# VERÖFFENTLICHUNG DER KRITERIEN FÜR DIE BEUR- TEILUNG VON KENNTNIS- SEN UND KOMPETENZEN (MiFID II)

**KONSULTATIONSDOKUMENT**

Gemäß Art 25 Abs 1 MiFID II haben Personen (in der Folge: „relevante Personen“), die im Namen eines Kreditinstituts oder einer Wertpapierfirma Anlageberatung erbringen oder an Kunden Informationen über Anlageprodukte, Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen erteilen, über angemessene Kenntnisse und Kompetenzen zu verfügen und hat die Aufsichtsbehörde die Kriterien für die Beurteilung der Kenntnisse und Kompetenzen zu veröffentlichen. In den ESMA „Leitlinien für die Beurteilung von Kenntnissen und Kompetenzen“ (in der Folge: „Leitlinien“) sind Mindeststandards für die Beurteilung der Kenntnisse und Kompetenzen der relevanten Personen festgelegt und die Anforderungen gemäß Art 25 Abs 1 MiFID II, einschließlich der behördlichen Veröffentlichungsverpflichtungen, konkretisiert. Die Leitlinien sind ab 3.1.2018 anzuwenden.

**In Entsprechung von Art 25 Abs 1 MifiD II und den ESMA „Leitlinien für die Beurteilung von Kenntnissen und Kompetenzen“ (<https://www.fma.gv.at/eu/esma-leitlinien/>) veröffentlicht die FMA sohin wie folgt:**

1. Kriterien für die Kenntnisse und Kompetenzen relevanter Personen, die Informationen über Anlageprodukte, Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen erteilen (Abschnitt V.II der Leitlinien):
  - (a) Verständnis der wesentlichen Merkmale, Risiken und Funktionen der über den Rechtsträger erhältlichen Anlageprodukte, einschließlich aller allgemeinen steuerlichen Auswirkungen und Kosten, die dem Kunden im Zusammenhang mit den Geschäften entstehen. Besondere Sorgfalt sollte bei der Erteilung von Informationen über Produkte gewahrt werden, die sich durch eine größere Komplexität auszeichnen;
  - (b) Verständnis der Summe der Kosten und Gebühren, die für den Kunden im Zusammenhang mit Geschäften in Anlageprodukten oder im Zusammenhang mit Wertpapier- oder Nebendienstleistungen anfallen;
  - (c) Verständnis der Merkmale und des Umfangs von Wertpapier- oder Nebendienstleistungen;
  - (d) Verständnis, wie die Finanzmärkte funktionieren und wie sie sich auf den Wert und die Preisbildung jener Anlageprodukte auswirken, über die Informationen an Kunden erteilt werden;
  - (e) Verständnis des Einflusses von wirtschaftlichen Kennzahlen oder von nationalen, regionalen oder globalen Ereignissen auf die Märkte und auf den Wert der Anlageprodukte, über die relevante Personen Informationen erteilen;
  - (f) Verständnis des Unterschieds zwischen vergangenen und zukünftigen Wertentwicklungsszenarien sowie der Grenzen vorausschauender Prognosen;
  - (g) Verständnis der auf Marktmissbrauch und die Bekämpfung der Geldwäsche bezogenen Aspekte;

- (h) Bewertung der relevanten Daten für die Anlageprodukte, über die Informationen an Kunden erteilt werden, zum Beispiel Wesentliche Anlegerinformationen, Prospekte, Jahresabschlüsse oder Finanzdaten;
- (i) Verständnis der spezifischen Marktstrukturen für die Anlageprodukte über welche Informationen an Kunden erteilt werden, und, sofern relevant, Kenntnis der Handelsplätze dieser Anlageprodukte oder der Existenz von Sekundärmärkten;
- (j) Grundkenntnisse der Bewertungsgrundsätze für die Art von Anlageprodukten, über die Informationen erteilt werden.

2. Kriterien für die Kenntnisse und Kompetenzen relevanter Personen, die Anlageberatung erbringen (Abschnitt V.III der Leitlinien):

An Niveau und Ausmaß der Kenntnisse und Kompetenzen von relevanten Personen, die Anlageberatung erbringen, sollten höhere Anforderungen gestellt werden als an diejenigen, die lediglich Informationen über Anlageprodukte und Wertpapierdienstleistungen erteilen (vgl. Abschnitt V. Rz 13 der Leitlinien).

- (a) Verständnis der wesentlichen Merkmale und Risiken der angebotenen oder empfohlenen Anlageprodukte, einschließlich aller allgemeinen steuerlichen Auswirkungen für den Kunden im Zusammenhang mit den Geschäften. Besondere Sorgfalt sollte bei der Erbringung von Beratung in Bezug auf Produkte gewahrt werden, die sich durch eine größere Komplexität auszeichnen;
- (b) Verständnis der Kosten und Gebühren, die für den Kunden im Zusammenhang mit der Art des angebotenen oder empfohlenen Anlageprodukts insgesamt anfallen, sowie der Kosten, die in Bezug auf die Beratung und andere damit zusammenhängende Dienstleistungen entstehen;
- (c) Erfüllung der Anforderungen an die Beurteilung der Eignung/Geeignetheit, einschließlich der Verpflichtungen, die in den „Leitlinien zu einigen Aspekten der MiFID-Anforderungen an die Eignung“<sup>1</sup> dargelegt sind;
- (d) Verständnis dafür, inwiefern die Art des vom Rechtsträger angebotenen Anlageprodukts für den Kunden möglicherweise nicht geeignet ist, indem die vom Kunden gelieferten relevanten Informationen im Hinblick auf potenzielle Änderungen beurteilt werden, die seit der letzten Erfassung der relevanten Daten gegebenenfalls eingetreten sind;
- (e) Verständnis, wie die Finanzmärkte funktionieren und wie sie sich auf den Wert und die Preisbildung der den Kunden angebotenen oder empfohlenen Anlageprodukte auswirken;

<sup>1</sup> <https://www.fma.gv.at/eu/esma-leitlinien/>

- (f) Verständnis des Einflusses von wirtschaftlichen Kennzahlen oder von nationalen, regionalen oder globalen Ereignissen auf die Märkte und auf den Wert der den Kunden angebotenen oder empfohlenen Anlageprodukte;
  - (g) Verständnis des Unterschieds zwischen vergangenen und zukünftigen Wertentwicklungsszenarien sowie der Grenzen vorausschauender Prognosen;
  - (h) Verständnis der auf Marktmissbrauch und die Bekämpfung der Geldwäsche bezogenen Aspekte;
  - (i) Bewertung der relevanten Daten für die Art der den Kunden angebotenen oder empfohlenen Anlageprodukte, zum Beispiel Wesentliche Anlegerinformationen, Prospekte, Jahresabschlüsse oder Finanzdaten;
  - (j) Verständnis der spezifischen Marktstrukturen für die den Kunden angebotenen oder empfohlenen Anlageprodukte und, sofern relevant, Kenntnis der Handelsplätze dieser Anlageprodukte oder der Existenz von Sekundärmärkten;
  - (k) Grundkenntnisse der Bewertungsgrundsätze für die Art der den Kunden angebotenen oder empfohlenen Anlageprodukte;
  - (l) Verständnis der grundlegenden Portfolioverwaltung, wozu auch die Befähigung zählt, die Auswirkungen der Diversifikation bezogen auf individuelle Anlagealternativen zu verstehen.
3. Die für die jeweilige Funktion angeführten Kenntnisse und Kompetenzen (siehe Punkt 2 bzw. Punkt 4) sind durch die Absolvierung von Ausbildungen zu den jeweils angeführten Lerninhalten zu erwerben. Die Erreichung der Lernziele hat durch die Dokumentation der positiven Ablegung von Prüfungen über die für die jeweilige Funktion angeführten Lerninhalte nachweisbar zu sein.
  4. Eine relevante Person sollte durch ihre vorherige Tätigkeit erfolgreich nachgewiesen haben, dass sie in der Lage ist, die einschlägigen Dienstleistungen zu erbringen („Angemessene Erfahrung“ [vgl. Abschnitt II Rz 4 lit h. der Leitlinien]). Die relevante Person muss diese Tätigkeit mindestens über einen Zeitraum von sechs Monaten, auf der Basis von Vollzeitäquivalenten, ausgeübt haben. Relevante Personen, die nicht über die angemessene Erfahrung zur Erbringung der einschlägigen Dienstleistungen verfügen, können diese Dienstleistungen nur unter Aufsicht erbringen (vgl. Abschnitt V.IV Rz 20 lit d. der Leitlinien).
  5. Eine relevante Person, welche die erforderlichen Kenntnisse oder Kompetenzen zur Erbringung der einschlägigen Dienstleistungen nicht erworben hat, darf diese höchstens für einen Zeitraum von zwei Jahren unter Aufsicht erbringen (vgl. Abschnitt V.IV Rz 20 lit h. der Leitlinien).

6. Die Überprüfung der angemessenen Qualifikation relevanter Personen kann durch den Rechtsträger oder eine externe Stelle erfolgen. Im letzteren Fall verbleibt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Überprüfung beim Rechtsträger.